



SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel

in der Fassung des Beschlusses des XIX. gewählten Kreistages
vom 30.09.2024

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) Berechtigten und darüber hinaus für
 - a) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II,
 - b) Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten,
 - c) Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 und 154 NSchG sowie Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 158 ff NSchG im Sekundarbereich II, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten,wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet begründen, im Geltungsbereich des NSchG ihre Schulpflicht erfüllen und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nicht für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs (§ 13 NSchG).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein Gutachten durch das Gesundheitsamt erstellen zu lassen.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler unzumutbar ist.

§ 2

Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgende Mindestentfernung überschritten wird:
1. Für Schülerinnen und Schüler
 - des Schulkindergartens, mehr als
 - des Primarbereichs (Jahrgänge 1 bis 4) **2.000 m**

Für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, gilt keine Mindestentfernung.
 2. Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I mehr als
(Jahrgänge 5 bis 10) **3.000 m**
 3. Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der mehr als
allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen **4.000 m**
- (2) Für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der vom Landkreis Wolfenbüttel als Träger der Schülerbeförderung bestimmte kürzeste, sichere benutzbare Fußweg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgebend.
Bei der Ermittlung der Mindestentfernung wird die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen zur Mindestentfernung in den Absätzen **1 und 2** gelten für den Weg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bzw. der Schule und der nächstgelegenen Haltestelle entsprechend. Wird hier die Mindestentfernung überschritten, hat der Landkreis Wolfenbüttel das Recht, seine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu erfüllen, indem er eine Beförderung zur nächstgelegenen Haltestelle sicherstellt oder auf Antrag die notwendigen Kosten für die private Beförderung von der Eingangstür des Wohngebäudes zur nächstgelegenen Haltestelle ersetzt. Dieses gilt entsprechend, wenn die zumutbare Schulwegzeit nach § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) regelmäßig überschritten wird.

§ 3

Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) als zumutbar und dürfen für den reinen Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) nicht überschritten werden:
1. Bei allgemein bildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a) – f) und i) NSchG
 - a) Für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als
 - des Schulkindergartens, **45 Minuten**
 - der Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG,
 - des Primarbereichs (Jahrgänge 1 bis 4)

- | | |
|---|--------------------------------------|
| b) Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I (Jahrgänge 5 bis 10) | nicht mehr als
60 Minuten |
| c) Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der allgemein bildenden Schulen | nicht mehr als
90 Minuten. |
| 2. Für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung | nicht mehr als
90 Minuten. |

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an

1. Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 und 154 NSchG sowie Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 158 ff. NSchG,
3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und die diese aufgrund unzumutbarer Härte oder aus pädagogischen Gründen (§ 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG) bzw. einer Ordnungsmaßnahme (§ 61 Absatz 3 Ziffer 4 NSchG) besuchen,
5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
6. Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot,
7. öffentlichen Grundschulen des gleichen Bekenntnisses i.S.v. §§ 129, 137 NSchG,
8. Schulen außerhalb des Landkreisgebietes,
9. Betrieben, die aufgrund einer berufsorientierenden Maßnahme besucht werden, im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 60 Minuten, für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen von nicht mehr als 75 Minuten und in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) als zumutbar.

(3) In besonderen Einzelfällen (z.B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die in den Absätzen 1 und 2 genannten zeitlichen Grenzen durch den Landkreis Wolfenbüttel im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert; § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

(4) Die reine Schulwegzeit ist die Zeit von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Schuleingang, einschließlich der verkehrsbedingten Umsteigezeiten. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten vor Schulbeginn und nach Schulschluss unberücksichtigt.

- (5) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg 3 Minuten anzusetzen.
- (6) Bei Abweichungen von den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Vorgaben wird der Ausschuss für Schule und Sport zeitnah über die Abweichungen und deren Gründe informiert.

§ 4

Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primarbereich, bei Sprachfördermaßnahmen und Schulkindergärten als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn 20 Minuten
 2. nach Unterrichtsschluss 20 Minuten.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiche I und II der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten folgende Wartezeiten als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten
 2. nach Unterrichtsschluss 30 Minuten.
- (3) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Einsatz der Verkehrsmittel zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, können die Wartezeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Wolfenbüttel nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind. Über die Erhöhung der Wartezeiten und deren Gründe wird der Ausschuss für Schule und Sport zeitnah informiert.
- (4) Die Wartezeit für umsteigende Schülerinnen und Schüler soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung außerhalb des Fahrplans. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Wolfenbüttel bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 5

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Abweichend hiervon gilt eine berufsbildende Schule als nächste Schule, wenn sie die nächste Schule derselben Schulform mit dem gewählten Bildungsgang ist. Satz 2 gilt auch für Ersatz- und Ergänzungsschulen im berufsbildenden Bereich. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG. Für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung gilt § 141 Abs. 3 i.V.m. § 114 Abs. 3 NSchG.
- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel, ist die Verpflichtung nach § 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden notwendige Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und diese Schule nur

außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kostenbeschränkung findet ebenso keine Anwendung bei dem Besuch von Förder-schulen oder Konkordatsschulen außerhalb des Landkreises sowie für Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises aufgrund eines festgelegten Schulbezirkes besuchen müssen bzw. dürfen.

- (3) In Ausnahmefällen können bei vorübergehend abweichendem gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb des Landkreises Wolfenbüttel die notwendigen Aufwendungen auf Antrag erstattet werden. Als „vorübergehend“ wird ein Zeitraum von bis zu 8 Wochen betrachtet.
- (4) Der Anspruch nach § 1 dieser Satzung besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Betriebspraktika, Betriebserkundungen, Ausbildungsplatzbörsen, Berufsfindungsmessen).

Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan entsteht für die Schülerin oder den Schüler kein Anspruch auf veränderte Beförderung.

Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht ebenfalls nicht.

Für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulwanderungen, Schul-landheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

Aufwendungen für Wege im inneren Schulbetrieb wie z.B. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigen Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG und somit als Sachkosten vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

§ 6

Beförderungsmittel und notwendige Aufwendungen

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:
 1. öffentliche Verkehrsmittel,
 2. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten Kraftfahrzeuge (hierzu zählen auch von ihnen beauftragte Fahrten durch Dritte),
 3. durch den Landkreis Wolfenbüttel beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen).
- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Auch die Kombination mehrerer Beförderungsmittel ist möglich. Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt als notwendige Aufwendungen nur die Kosten, die bei der Benutzung der von ihm bestimmten Beförderungsmittel entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitnahme einer Begleitperson mit Ausnahme von § 6 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dessen Benutzung wird in der Regel zum Schuljahresbeginn durch die Bereitstellung einer Fahrkarte ermöglicht. Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt die zu nut-

zende Fahrkarte (~~Sammelschülerzeitkarte und Schüler-Jahreskarte~~“).

In den Fällen von berufsorientierten Maßnahmen (§ 7), bei vorübergehendem abweichenden gewöhnlichen Aufenthalt (§ 5 Abs.3), bei Austauschschülern und –schülerinnen (§ 11), bei nicht regelmäßiger Nutzung des ÖPNV für den anspruchsberechtigten Schulweg sowie beim Besuch einer anderen als der nächsten Schule kann auch eine entsprechende Erstattung der notwendigen Aufwendungen im ÖPNV erfolgen. Als notwendige Aufwendungen gelten die im ÖPNV zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den jeweiligen Verkehrsunternehmen vereinbarten Beförderungstarife.

In jedem Fall ist ein Antrag erforderlich.

- (4) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gem. Abs. 1 Nr. 2 gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur eingesetzt werden, wenn

1. öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder
2. die Anspruchserfüllung im öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar ist.

Bei Benutzung eines vom Landkreis Wolfenbüttel als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges gem. Abs. 1 Nr. 2 wird eine Kilometerpauschale erstattet, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

Als notwendige Aufwendungen gelten:

- a) Jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule nachweislich besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Fahrkilometer 0,30 €.
 - b) Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler wird ein um jeweils 0,03 € je Fahrkilometer und Person erhöhter Betrag gezahlt.
- (5) Eine Beförderung im freigestellten Verkehr stellt eine nachrangige Möglichkeit der Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Art der Beförderung besteht nicht. Sie kann insbesondere bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung der Schülerin oder des Schülers oder aus wirtschaftlichen Gründen vom Landkreis Wolfenbüttel organisiert werden.

Als notwendige Aufwendungen gelten die tatsächlich entstandenen Kosten.

Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson im freigestellten Schülerverkehr besteht nur, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

- (6) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im freigestellten Verkehr nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 7

Berufsorientierende Maßnahmen

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten für berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Ausbildungsbörsen, Berufsfindungstage) besteht nach Maßgabe der Mindestentfernungen dieser Satzung zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Betriebsgebäudes sowie für erforderliche Fahrten zum Gesundheitsamt. Der Anspruch besteht nur, soweit

der Weg zum Praktikumsort über die Tarifzonen einer bereits vorhandenen Fahrkarte hinausgeht.

- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für berufsorientierende Maßnahmen die von der jeweiligen Schule bis zum Betriebsgebäude durchgeführt werden.
- (3) Für die Beförderung von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers zum nächsten benutzbaren Eingang des Betriebsgebäudes kommen öffentliche Verkehrsmittel und von den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen oder Schülern eingesetzte private Kraftfahrzeuge in Betracht. Erstattet werden notwendige Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

§ 8

Antragstellung bei Fahrtkostenerstattung

- (1) Für die Antragstellung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind die beim Landkreis Wolfenbüttel erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Wolfenbüttel geltend zu machen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Wolfenbüttel. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Wolfenbüttel eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrkarten, Rechnungen) sind den Anträgen im Original beizufügen.
- (4) Die Erstattung erfolgt rückwirkend nur für komplett abgeschlossene Kalendermonate.

§ 9

Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), so ist dies dem Landkreis Wolfenbüttel sofort mitzuteilen. Wurde eine Fahrkarte ausgestellt, so ist diese unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Wolfenbüttel zurückzugeben. Das Fortbestehen der Beförderungs- oder Erstattungspflicht ist auf Antrag erneut zu prüfen.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht des Landkreises Wolfenbüttel entfällt in jedem Fall, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel liegt oder die Schulpflicht nicht mehr im Geltungsbereich des NSchG erfüllt wird. Selbiges gilt bei einem nur unregelmäßigen Schulbesuch und hieraus resultierenden Schulpflichtsverletzungen.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Wolfenbüttel zurückgegeben, ist der Landkreis Wolfenbüttel berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.

§ 10

Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen z.Z.:

Bei einer beschädigten Fahrkarte	10,00 €
Bei einer verlorenen Fahrkarte	30,00 €.

§ 11

Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und -schüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs in Deutschland aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12

Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Anträge das Schuljahr **2023/2024** betreffen, finden die Regelungen der Satzung vom **14.08.2020** bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin Anwendung.
- (2) Abweichend von § 9 Absatz 2 wird für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht nicht im Geltungsbereich des NSchG erfüllen und für die bis einschließlich Schuljahr 2019/2020 die Schülerbeförderungskosten übernommen wurden oder die bereits eine Anmeldung an einer entsprechenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 vorgenommen haben, bis zum Ende des Schulbesuchs eine entsprechende Kostenerstattung auslaufend erfolgen, sofern kein Schul- oder Wohnortwechsel stattfindet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2024** in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung vom **14.08.2020**.

Wolfenbüttel, **30.09.2024**

Landkreis Wolfenbüttel

Christiana Steinbrügge